

Kurzarbeitergeld (KUG).

Das Wichtigste in Kürze.

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeldausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

ERHEBLICHER ENTGELTAUSFALL (§ 96 SGB III)

- Unabwendbares Ereignis (z. B. Pandemie)
- Wirtschaftskrise

Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

WER HAT ANSPRUCH?

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN (§98 SGB III)

- Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen (ungekündigt/kein Aufhebungsvertrag) Beschäftigung
- Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter haben ebenfalls Anspruch auf KUG

WIE LANGE KANN KUG BEZOGEN WERDEN?

- Maximal 12 Monate
- Unterbrechung von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern
- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern einen neuen Antrag

WEITERBILDUNG IN DER KURZARBEIT

- Bis zu 100 % förderfähig
- Die Lehrgänge müssen nach AZAV zertifiziert sein und von einem zertifizierten Träger durchgeführt werden
- Die Weiterbildung muss mehr als 160 Unterrichtseinheiten umfassen
- Die Lehrgänge können außerhalb des Betriebes wie zum Beispiel zu Hause durchgeführt werden